Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern

Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern

Band: 80 (2002)

Heft: 3

Rubrik: Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten
der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Präambel

Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden „SAC") vereinigt Menschen, die an der Bergwelt interessiert sind.

Sie wurde am 15. Mai 1863 in Bern gegründet und schloss sich auf den 1. Januar 1982 mit der am 26. November 1920 in Bern ins Leben gerufenen Sektion Bern des Schweizer Frauen-Alpen-Clubs (SFAC) zusammen.

1. Abschnitt: Struktur der Sektion

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen ‚Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC' (im folgenden „Sektion Bern") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[1] mit Sitz in Bern. Die Sektion Bern ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und stützt sich auf die Zentralstatuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des SAC.

Art. 2

Ziele, Zweck

Die Sektion Bern unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in den Zentralstatuten formuliert sind. Sie will diese erreichen insbesondere durch:

a. Sommer- und Winteralpinismus sowie das Sportklettern mit den entsprechenden Kursen;

b. Förderung der bergsteigerischen Ausbildung der Jugend und Betreuung einer Jugendorganisation (JO), einer Kinderbergsteigergruppe (KIBE) und einer Familienbergsteigergruppe (FABE);

1 SR **210**

c. Bau, Miete, Unterhalt und Ausstattung von Unterkünften und anderen Anlagen von bergsportlichem Interesse;

d. Anlage und Unterhalt von Hüttenwegen und alpinen Routen;

e. Unterstützung von Bestrebungen zur Erforschung und zum Schutze der Gebirgswelt;

f. Förderung und Unterstützung des Schweizerischen Alpinen Museums;

g. Förderung des alpinen Rettungswesens;

h. Mitarbeit bei der Herausgabe von Gebirgsführern;

i. Ausbau und Unterhalt einer Sektionsbibliothek;

j. Herausgabe eines Mitteilungsblattes;

k. Veranstaltung von Vorträgen;

l. Betreuung des Clublokals;

m. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Art. 3

Subsektion und Interessengruppen

[1] In der Region Schwarzenburg besteht eine Subsektion. Ihre Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Sektionsversammlung.

[2] Für besondere Zwecke können folgende Interessengruppen bestehen:

a. Frauengruppe;

b. Fotogruppe;

c. Jugendorganisation;

d. Kinderbergsteigergruppe;

e. Familienbergsteigergruppe;

f. Veteranengruppe;

g. Hüttensingen.

[3] Die Subsektion legt dem Sektionsvorstand Jahresbericht und Rechnung zur Kenntnis vor. Der Vorstand bestimmt, welche Interessengruppen Jahresrechnung und Jahresbericht vorzulegen haben.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4

Kategorien

Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft kann ab vollendetem 6. Altersjahr erworben werden. Mit der Aufnahme in die Sektion Bern ist automatisch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Art. 5

Aufnahme

1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Neuaufnahmen werden im nächstmöglichen Mitteilungsblatt publiziert und die Neumitglieder an der darauffolgenden Sektionsversammlung vorgestellt.

2 Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Bern die Sektions und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis.

3 Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

4 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Art. 6

Ehrenmitglieder, Freimitglieder

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf begründeten Antrag des Vorstandes die Sektionsversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied eine Auszeichnung. Nach 60 Jahren erfolgt die Ernennung zum Freimitglied der Sektion durch die Sektionsversammlung.

Art. 7

Austritt

Ein Austritt aus der Sektion Bern des SAC ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich bei der Stammsektion einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird weiterhin geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Art. 8

Ausschluss

1 Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder den Interessen der Sektion Bern bzw. des SAC zuwiderhandeln, können von der Sektion – zuständig ist der Vorstand – oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer durch den ZV rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.

2 Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Den Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht zuhanden der Sektionsversammlung zu.

3 Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt ohne weiteres als ausgeschlossen.

Art. 9

Mitgliederbeiträge

1 Die Sektion erhebt vom Mitglied eine einmalige Eintrittsgebühr, die Beiträge an die Zentralkasse und einen Sektionsbeitrag, der von der Sektionsversammlung festgesetzt wird. Übertretende aus der Jugend und aus anderen Sektionen sind von der Eintrittsgebühr befreit. Ausserordentliche Beiträge können von der Sektionsversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag im Mitteilungsblatt traktandiert worden ist.

2 Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die Sektion. Frei- und Vorstandsmitglieder (auch der Subsektion) sowie weitere Mitglieder, die eine im Finanz- und Vermögensreglement bezeichnete Funktion ausüben, sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Art. 10

Haftung der Sektion

Für die Verbindlichkeiten der Sektion Bern des SAC haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Vereinsorgane[2]

Art. 11

Im allgemeinen

Die Organe der Sektion Bern des SAC sind:

a. die Sektionsversammlung;
b. der Vorstand;
c. die Rechnungsrevisoren;
d. die Kommissionen

Art. 12

Sektionsversammlung

Der Sektionsversammlung als dem obersten Organ obliegen:

a. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts (Entlastung des Vorstandes);
b. Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Sektionsbeitrags;

2 Bei allen Funktionsbezeichnungen ist sowohl die männliche wie die weibliche Trägerschaft abgedeckt.

c. Wahl des Vorstandes, der Kommissionen, der Rechnungsrevisoren und der Abgeordneten unter Berücksichtigung von Art. 18;

d. Wahl der Stimmenzähler;

e. Behandlung der Ausschlussrekurse;

f. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;

g. Genehmigung der Reglemente;

h. Beratung und Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;

i. Statutenänderungen;

j. Auflösung der Sektion.

Art. 13

Einberufung, Beschlussfähigkeit

1 Die Einladung zu der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Jahresversammlung (Hauptversammlung) erfolgt durch den Vorstand im Mitteilungsblatt. Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen; er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, finden nachfolgende Vorschriften sowohl auf die ordentliche Hauptversammlung, als auch auf ausserordentliche Sektionsversammlungen und weitere regelmässige Sektionsversammlungen (Monatsversammlungen) statt, die mindestens – neben der Jahresversammlung - sechs Mal pro Jahr stattfinden.

2 Die Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze der Einladung und der Traktandenliste sein. Die Versammlung ist über die in der Einladung angekündigten Verhandlungsgegenstände beschlussfähig sowie über die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Sektionsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

4 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 14

Abstimmungen, Wahlen

1 Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 20 Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

2 Die Hauptversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

3 Die Wahl des Präsidenten und der neu vorgeschlagenen Vorstands- und Kommissionsmitglieder erfolgt einzeln, die übrigen Vorstands- und Kommissionsmitglieder können je gesamthaft gewählt werden.

4 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 15

Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Ressortchefs (Sekretär, Kassier, Tourenchef, Jugend/KIBE, Hüttenwesen) und je einem Vertreter der Veteranengruppe, der Frauengruppe und der Subsektion.

2 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er ist mit Ausnahme des Präsidenten, für den eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren gilt, beliebig oft wiederwählbar.

Art. 16

Befugnisse

1 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Sektionsversammlung und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er ist befugt, einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe zu übertragen. Er kann jährlich insgesamt zusätzliche Ausgaben von höchstens 4% der ordentlichen Sektionsbeiträge beschliessen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst

2 Die Zeichnungsbefugnisse werden durch den Vorstand geregelt.

3 Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Vertreter vertritt die Sektion Bern an den Versammlungen der Sektionen der nordwestschweizerischen SAC-Region und an den Präsidentenkonferenzen des SAC.

Art. 17

Kommissionen, Reglemente

1 Für einzelne Aufgabenbereiche können Kommissionen oder Beauftragte eingesetzt werden. Deren Pflichten und Rechte werden in Reglementen, die durch die Sektionsversammlung festgelegt werden, bestimmt.

2 Kommissionsmitglieder unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 18

Rechnungsrevisoren

1 Zwei Rechnungsrevisoren, gewählt von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr, prüfen die Jahresrechnung und legen der Sektionsversammlung Bericht und Antrag (Empfehlung auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung) vor.

2 Rechnungsrevisoren unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 19

Abgeordnetenversammlung

1 Die Abgeordneten zu den Versammlungen des SAC werden mindestens zur Hälfte durch die Sektionsversammlung, die übrigen durch den Vorstand bestimmt.

2 Sie sind an der Abgeordnetenversammlung in ihrer Stimmabgabe frei.

Art. 20

Vereinsjahr, Hauptversammlung

1 Das Vereinsjahr der Sektion Bern des SAC ist das Kalenderjahr.

2 Die Auszeichnungen und Ehrungen, die Wahlen und die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern erfolgen an der letzten, als Hauptversammlung bezeichneten Sektionsversammlung des Jahres.

Art. 21

Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung. Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden

Art. 22

Auflösung

1 Die Auflösung der Sektion Bern des SAC kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung, die von mindestens 10% aller Mitglieder besucht wird, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2 Im Falle der Auflösung entscheidet die Sektionsversammlung im Sinne der Zweckbestimmungen von Art. 2 und der Zentralstatuten über die Verwendung des Sektionsvermögens.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23

[1] Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Sektionsversammlung und Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

[2] Nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten passt der Vorstand innert 6 Monaten sämtliche Reglemente an, soweit sie den Statuten widersprechen oder untereinander widersprüchlich sind.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Sektionsversammlung vom 5. Juni 2002 angenommen und am 9. Januar 2002 durch den Zentralvorstand des SAC genehmigt.

Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Der Präsident: Franz Weibel
Der Sekretär: Bernard Moll